

ADR Ausrüstung	Fahrzeuge mit zGM. bis 3,5 t	Fahrzeuge mit zGM. von 3,5 t bis 7,5 t	Fahrzeuge mit zGM. ab 7,5 t	
Feuerlöscher 2 kg	2	1		Ausnahme: bei Klasse 6.2 hier genügt 1 Feuerlöscher 2 kg
Feuerlöscher 6 kg		1	2	
Warntafel orange 300 x 120 mm klappbar (nur optional, wenn bautechnisch nicht anders möglich)	(1)			
Warntafel orange 400 x 300 mm klappbar	2(1)	2	2	
Unterlegkeil , dessen Abmessung der Gesamtmasse und dem Durchmesser der Räder angepasst sein muss.	1	1	1	
selbststehende Warnzeichen (Verkehrsleitkegel, Warnblinkleuchte, Warndreieck)	2	2	2	
Augenspülflüssigkeit (für jedes Fahrzeugmitglied)	1	1	1	nicht erforderlich für Klasse: 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 sowie 2.3
Warnweste nach EN 471(für jedes Fahrzeugmitglied)	1	1	1	
Handlampe gummiert, ohne metallische Oberfläche (für jedes Fahrzeugmitglied)	1	1	1	
Schutzhandschuhe (für jedes Fahrzeugmitglied)	1	1	1	
Augenschutz (für jedes Fahrzeugmitglied)	1	1	1	
Atemschutzmaske und Filter (für jedes Fahrzeugmitglied) - nur für Klasse 2.3 und 6.1	1	1	1	
Schaufel, Kanalabdeckung und Auffangbehälter - nur bei Klasse 3, 4.1, 4.3, 8 und 9	1	1	1	
Schriftliche Weisung	1	1	1	

ADR Sondervorschrift S2**Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung entzündbarer flüssiger oder gasförmiger Stoffe**

Ex geschützte Handleuchte

Klasse: 3 und 4

Diese Ausrüstungsgegenstände entsprechen keiner ADR-Grundlage, können aber, von diversen Unternehmen zur Be- und Entladung verlangt werden
leichte Schutzkleidung

Halbmaske+Filter

Schutzstiefel

Umweltschutzset - Ölbinder

Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1

oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschrieben vergleichbar ist